

Drucksache
SG/258/2026/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	18.08.2026					
Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller)						

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller)
"Erweiterung des Gewerbebetriebes am Bösselweg", hier: Aufstellungsbeschluss
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschließt – vorbehaltlich des Zustandekommens des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger – gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Plangebiet in der Stadt Rethem (Aller). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Lagerhalle am bestehenden Gewerbebetrieb.

Sachverhalt und Rechtslage:

Herr Heinrich Gümmer (nachfolgend: Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 06.08.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Der Antrag ist dieser Drucksache in der **Anlage 1** beigefügt. Der Vorhabenträger vermietet ein Betriebsgebäude auf den Flurstücken 58/5 und 59/2 der Flur 8 der Gemarkung Rethem (Aller) an die Firma Papair GmbH. Für die notwendige Erweiterung des Betriebes ist die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten zwingend erforderlich. Aus diesem Grund soll, nach Rücksprache mit Herrn Gümmer, im hinteren Bereich des Flurstückes 59/2 eine Lagerhalle für Auslieferungsware errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine maximale Gesamtfläche von ca. 0,325 ha und ist dieser Drucksache in der **Anlage 2** beigefügt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Lagerhalle zu schaffen, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) notwendig.

Der Vorhabenträger wird ein geeignetes Planungsbüro mit der Begleitung des Vorhabens beauftragen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) entstehen trägt der Vorhabenträger. Um dies sicherzustellen wird mit dem Vorhabenträger gem. § 11 BauGB ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser wird derzeit vorbereitet und kann voraussichtlich im nächsten Sitzungslauf beschlossen werden.

Neben der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist ebenfalls die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig. Die Aufstellung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rethem (Aller). Ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers liegt vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen

Finanzierung:

Keine Folgekosten.

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 – Antrag (nichtöffentlich)
- Anlage 2 - Plangebiet

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI